

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **3 (1905)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

$$\Delta f = a \Delta h + h \Delta a$$

also aus 2 Summanden; Breite mal Längenfehler plus Länge mal Breitenfehler. Sobald wir sowohl Breite als Länge durch Zirkelabstiche bestimmen, dürfen wir Δa und Δh als gleich groß annehmen. Wir machen dabei — der Einfachheit wegen — aber auch aus inneren Gründen die willkürliche Voraussetzung, auch das Vorzeichen beider Fehler sei dasselbe. Daraus ergibt sich, daß der Summand $h \Delta a$ den Summanden $a \Delta h$ in demselben Verhältnisse überwiegt, als h größer ist als a , und daß somit der Einfluß des Breitenfehlers im gleichen Verhältnisse größer wird, als der Einfluß des Längenfehlers.

Es liegt darin die Begründung der Vorschrift, daß bei Flächenrechnungen die Länge der Grundstücke durch Abstich bestimmt werden darf, die Breite dagegen wenn möglich durch direktes Maß gegeben sein soll.

Wir haben im Vorstehenden ein einfaches, zuverlässiges Mittel angegeben, die Breite numerisch mit genügender Zuverlässigkeit auch dann noch einzuführen, wenn nur schiefe Steindistanzen zur Verfügung stehen. St.

Vereinsnachrichten.

Als neue Mitglieder sind unserem Vereine beigetreten die Herren:
Waldvogel Emil, Konkordatsgeometer, St. Gallen
Hofmann Emil, Konkordatsgeometer, Aesch (Baselland).

Adressenänderung.

Albrecht, E. J. Bauamt der Stadt Bern.
Werffeli, Rud., Bureau von Herrn J. Sutter, Universitätsstraße 38,
Zürich IV.

Jahresversammlung in Bern.

Protokoll und Festbericht über unsere gelungene Jahresversammlung werden in nächster Nummer folgen.

Simplonabsteckung.

Die Schlußkontrolle wird nach freundlicher Mitteilung von Herrn Prof. Rosenmund erst in einigen Wochen stattfinden können. Die Pfingstfeiertage waren dazu in Aussicht genommen, unerwartete Hindernisse hemmen den Baufortschritt aber neuerdings.